

# STRAFRECHTLICHE ÜBUNGEN

Siebzig Rechtsfälle und  
siebzig lehrmäßige Aufgaben

von

Professor Dr. h. c. Emil Niethammer  
Reichsgerichtsrat a. D.



BERLIN 1948

---

WALTER DE GRUYTER & CO.

vorm. G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung  
Georg Reimer / Karl J. Tübner / Veit & Comp.

Archiv-Nr 23 26 48

Printed in Germany / Druck: Buchdruckerei „Buchkunst“, Berlin W 3

# Inhalt

	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>Einleitung in die Rechtsfälle</b> .....	<b>7</b>
<b>Rechtsfälle</b> .....	<b>15</b>
<b>Rechtsfragen</b> .....	<b>71</b>



## Vorwort

Für strafrechtliche Übungen, die ich vom Jahr 1944 ab an der Universität Tübingen zuerst in engem Kreis, später bei starker Beteiligung hielt, verfaßte ich Rechtsfälle und lehrmäßige Aufgaben. Beide bewährten sich. Insbesondere regten die Rechtsfälle zu lebensnaher Betrachtung und eifrigem Bemühen um Verständnis an. Sie ergaben eine Fülle von Rechtsfragen aus dem allgemeinen und dem besonderen Teil des Strafgesetzbuchs. Und diese Fragen lagen oft nicht an der Oberfläche, sondern erschlossen sich nur dem, der sorgsam in den Stoff eindrang.

Die gute Wirkung mag auf den Weg zurückzuführen sein, den ich für die Gestaltung der Fälle einschlug. Ich verwendete zunächst wirkliche Lebensvorgänge, die mir aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Erinnerung waren. Dann ging ich dazu über, gleichartige Fälle dichterisch zu schaffen. Doch stellte ich mir nicht etwa einen Rechtssatz oder mehrere Rechtssätze vor, um die Fälle in solche Schranken so einzupassen, daß sie auf die meiner Ansicht entsprechende Lösung zuführen sollten. Vielmehr verfuhr ich umgekehrt. Ich richtete meine Gedanken, ohne rechtliche Erwägungen einzuflechten, auf das, was Menschen, nach Herkunft, Anlage, Lebensalter und Beruf verschieden, im Kampf um wahre und falsche Werte, um Bedürfnisse und Genüsse unter dem Einfluß von Eigennutz und Hartherzigkeit, von Schwäche, Zwang und Not, aber auch von Demut und Geduld, von Güte, Barmherzigkeit und Nächstenliebe tun und leiden, wie sie andere böswillig kränken und angreifen oder lässig, gleichgültig und rücksichtslos verharren oder rechtschaffen, tapfer und treu standhalten. War so aus dem unerschöpflichen Reichtum des Lebens ein Bild, bald in hellem Licht, bald in verhüllendem Dunkel gezeichnet, so ward ich nachträglich dessen inne, daß der forschenden und wertenden Tätigkeit des Staatsanwalts und des Richters viel mehr aufgegeben war, als ich bei vorgefaßter Absicht auf ein bestimmtes rechtliches Ergebnis hätte erdenken können.

Schüler baten mich, ich möge das vor mir ausgearbeitete Rüstzeug für strafrechtliche Übungen allgemein zugänglich machen. Aus den Kreisen der Hochschullehrer wurde mir derselbe Wunsch entgegengebracht. Also entschloß ich mich zur Veröffentlichung. Der Verlag Walter de Gruyter und Co. in Berlin, mit dem mich freundschaftlich gehaltene geschäftliche Beziehungen seit vielen Jahren verbinden, ermöglichte die Herausgabe des kleinen Werkes. Hierfür danke ich herzlich. Wenn ich mit der Arbeit dazu beitragen darf, daß unsere deutsche Jugend das Recht aus dem Leben für das Leben erfaßt und als ein heiliges Gut in sich aufnimmt, wird mir der Erfolg zu Freude und Glück gereichen.

Tübingen, den 31. Oktober 1947

Emil Niethammer



## Einleitung

Den Rechtsfällen sind Lösungen nicht beigegeben. Die Brauchbarkeit von Rechtsfällen ist für Hausarbeiten aufgehoben und für Aufsichtsarbeiten beeinträchtigt, wenn die Teilnehmer an den Übungen sich in dem ihnen vorliegenden Buch darüber unterrichten können, wie die Rechtsfälle zu lösen sind. Dagegen mag es angebracht sein, den Gebrauch der dargebotenen Rechtsfälle dem Leiter der Übungen und den Teilnehmern durch einen gedrängten Hinweis auf die in den einzelnen Fällen aufgeworfenen Rechtsfragen zu erleichtern. Das geschieht hiermit zur Einleitung in die Rechtsfälle. Die Reihenfolge der Einleitung deckt sich mit der der Fälle. Doch bedeutet die Angabe einer strafrechtlichen Vorschrift oder eines strafrechtlichen Grundsatzes in der Einleitung nicht, daß die Vorschrift oder der Grundsatz anzuwenden, sondern nur, daß seine Anwendbarkeit zu erwägen sei, und zwar manchmal nur als eine entfernte Möglichkeit oder nur, damit der Übergang zur Anwendung einer anderen Vorschrift oder eines anderen Grundsatzes bereitet werde.

### A. Rechtsfälle

#### 1.

Strafanwendungsrecht. Zeitliche und räumliche Geltung des deutschen Strafrechts. Beiseiteschaffen von Familienhabe. Erpressung.

#### 2.

Strafrechtlicher Begriff der Handlung. Zweckloses Verhalten. Zweck-erfülltes Verhalten mit bezwecktem Erfolg. Zweckerfülltes Verhalten mit nicht bezwecktem Erfolg. Vorsatz. Fahrlässigkeit. Mord. Fahrlässige Tötung.

#### 3.

Strafbares Unterlassen. Begriff der Gemeingefahr. Pflicht zur Hilfe bei gemeiner Gefahr. Brandstiftung. Fahrlässige Brandeuerung.

#### 4.

Strafbares Unterlassen. Beihilfe durch Unterlassen. Meineid. Sonderverbrechen.

#### 5.

Strafbares Unterlassen. Sittliche oder rechtliche Pflicht zum Handeln. Mord. Kindstötung. Sonderverbrechen.

#### 6.

Strafbares Unterlassen. Treuepflicht in Hausgemeinschaft. Fahrlässige Tötung.

7.

Ursächlicher Zusammenhang. Merkmale der Fahrlässigkeit. Fahrlässige Tötung.

8.

Ursächlicher Zusammenhang. Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs. Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit. Merkmale der Fahrlässigkeit. Fahrlässige Tötung.

9.

Ursächlicher Zusammenhang. Irrtum über den ursächlichen Verlauf. Totschlag. Fahrlässige Tötung. Nebentäterschaft.

10.

Tatbestandsmäßigkeit. Rechtswidrigkeit. Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Sachbeschädigung.

11.

Feste Altersgrenzen. Schwere Unzucht zwischen Männern. Unzucht mit Kindern.

12.

Verurteilung bei ungewissem Tathergang. Diebstahl. Entwendung aus Not. Sachbeschädigung. Strafbemessung.

13.

Notwehr. Verhältnismäßigkeit. Verletzung des Rechtsguts eines Dritten. Sachbeschädigung. Körperverletzung.

14.

Vorbereitung. Versuch. Entschluß zum Verbrechen. Anfang der Ausführung. Mord. Totschlag.

15.

Irrtum. Schuldaußschließungsgrund. Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Unterschlagung.

16.

Nötigungsstand. Notstand. Erfordernis des Unverschuldetseins und der Unabwendbarkeit. Kuppelei.

17.

Strafantrag. Abhilfe bei unverschuldeter Versäumung der Antragsfrist. Beleidigung.

18.

Versuch. Untauglicher Versuch. Untauglicher Täter. Untauglicher Gegenstand. Untaugliches Mittel. Tätige Reue beim tauglichen und beim untauglichen Versuch. Abtreibung.

19.

Versuch. Teilnahme. Beihilfe. Rücktritt des Gehilfen vom Versuch. Schwerer Diebstahl. Gewerbsmäßigkeit.